

792

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Vorhaben der Firma Degussa AG, 6450 Hanau**

Die Firma Degussa AG, Rodenbacher Chaussee 4, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Herstellung von katalytisch aktiven Zeolithen in Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 44/5, gestellt. Die Anlage soll sechs Monate nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Spalte 1 Nr. 4.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. August 1989 bis 27. Oktober 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 332, 3. OG, 6450 Hanau 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. November 1989 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden, er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr im Foyer des Bürgerhauses „Wolfgang“, Schanzenstraße 8, 6450 Hanau 11, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — DWW (81 c)

StAnz. 34/1989 S. 1791

793

**Genehmigung der Stiftung für Soziale Investitionen, Sitz Wächtersbach/Ortsteil Leisenwald**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Juli 1989 errichtete Stiftung für Soziale Investitionen, Sitz Wächtersbach/Ortsteil Leisenwald, mit Stiftungsurkunde vom 1. August 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (5) — 38

StAnz. 34/1989 S. 1791

794

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 10. Juli 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Felspartien des Arfurter Felsens und Teile des Waldwiesentals mit dem Tiefenbach im Lahnbogen nordwestlich der Ortschaft Arfurt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Bornberg“ und „Oberhain“ in der

Gemarkung Arfurt und aus Flächen in dem Gemarkungsteil „Untere Tiefenbach“ in der Gemarkung Schadeck der Stadt Runkel im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 21,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Gießen, oberer Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreis-ausschuß des Kreises Limburg-Weilburg, unterer Naturschutzbehörde, Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Arfurter Felsen mit Teilen des Tiefenbachtals, bestehend aus Felspartien, naturnahen Waldwiesen und Waldflächen, als Standorte seltener und bestandesbedrohter Pflanzenarten, insbesondere wegen des Vorkommens einer artenreichen Moos- und Flechtenflora, zu erhalten und langfristig zu sichern.

## § 3

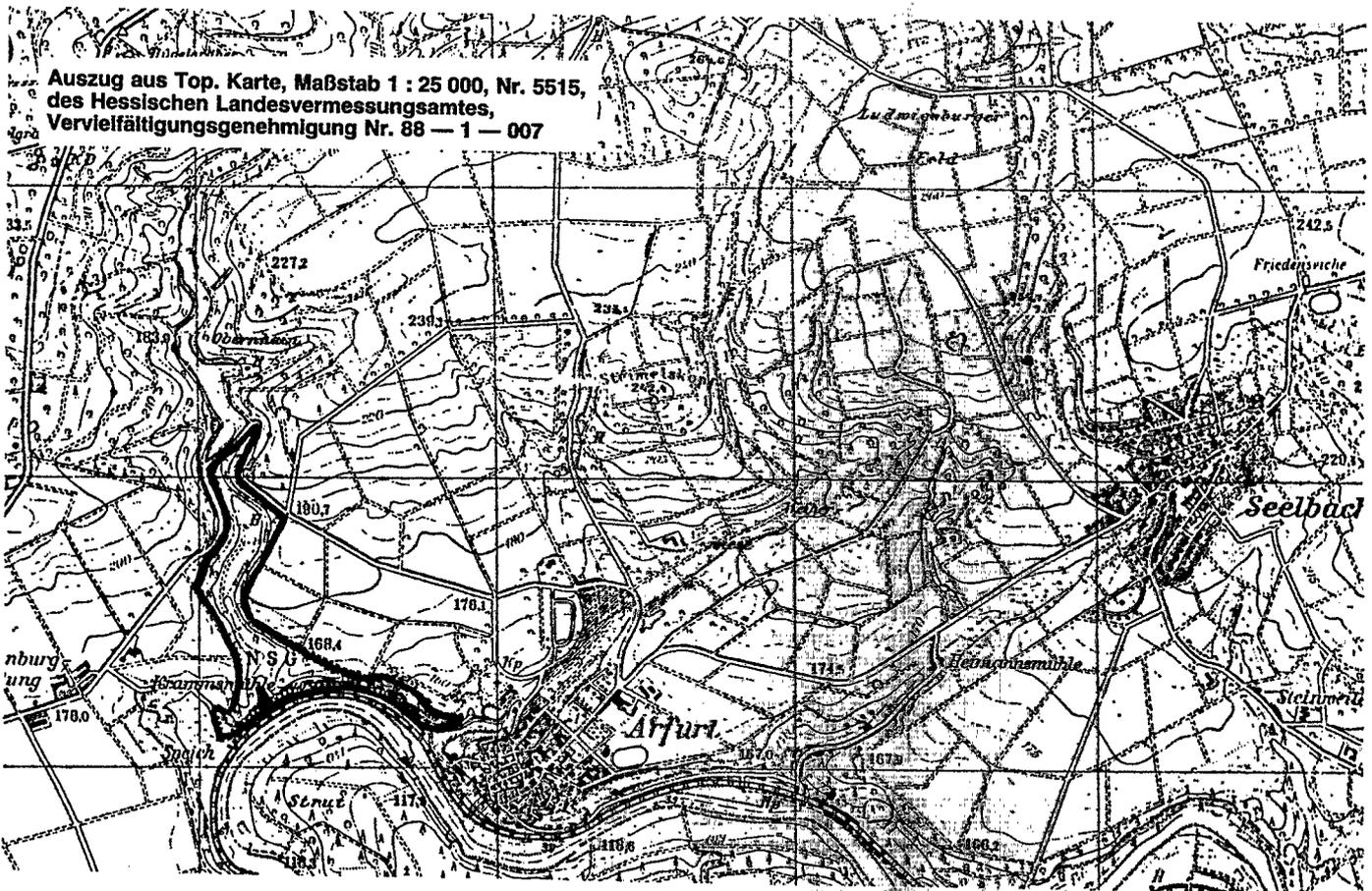
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13



genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Tiefenbach;
5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten am Tiefenbach im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### § 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2835) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. Juli 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Pünder

Regierungspräsident

StAnz. 34/1989 S. 1791

795

#### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gemünden (Felda)/Ortsteil Burg-Gemünden, Vogelsbergkreis

Bezug: Verordnung vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2862)

Die zu der o. a. Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte wird durch die nachstehende Übersichtskarte ersetzt.

Gießen, 12. Juli 1989

Regierungspräsidium Gießen

38 — 79 b 06.15 (9688) — B

StAnz. 34/1989 S. 1792